

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Böhme Kälte- und Klimatechnik GmbH

I. Angebote und Unterlagen

1. Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich freibleibend. Soweit ein schriftliches Angebot oder ein Angebot in elektronischer Form des Auftragnehmers vorliegt und nichts vereinbart ist, ist das Angebot für die Zeit von 15 Kalendertagen nach Zugang bei Auftraggeber bindend.
2. Gewichts- und Maßangaben in Angebotsunterlagen des Auftragnehmers (z.B. in Plänen, Zeichnungen, Abbildungen) sind nur annähernd gewichts- und maßgenau, soweit nicht diese Angaben auf Verlangen des Auftraggebers als verbindlich bezeichnet werden.
3. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen des Auftragnehmers dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt oder geändert noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind nach Nichterteilung des Auftrages unverzüglich und vollständig an den Auftragnehmer zurückzugeben. Sie sind geistiges Eigentum des Auftragnehmers, etwaige Vervielfältigungen sind zu vernichten.

II. Preise

1. Für die vom Auftraggeber angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet. Die Berechnung setzt voraus, dass der Auftragnehmer spätestens im Zeitpunkt der Beauftragung oder des Beginns der erschwerten Arbeit dem Auftraggeber die erhöhten Stundensätze mitgeteilt hat.

III. Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Nach Abnahme des Werkes sind Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort fällig und zahlbar.

IV. Ausführung

1. Sind Schneid-, Schweiß-, Aufbau- und/oder Lötarbeiten und dergleichen vorgesehen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer vor Beginn seiner Arbeiten auf etwaige mit den Arbeiten verbundene, dem Auftraggeber bekannte Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen, Lagerung wertvoller Güter in angrenzenden Räumen, feuergefährdeten Bau- und sonstige Materialien, Gefahr für Leib und Leben von Personen usw.) hinzuweisen.
2. Bei Befestigungs- und Montagearbeiten müssen unsere Monteure vor Montagebeginn über die haustechnische Leitungsführung, insbesondere Strom-, Wasser-, Luft- und Gasleitungen, EDV-Leitungen und sonstige verdeckte Gegenstände informiert werden und sind in Kenntnis zu setzen. Werden sie nicht darauf hingewiesen, werden jegliche Kosten bei Beschädigung der vorbeschriebenen Leitungen abgelehnt.

V. Abnahme und Gefahrenübergang

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Werkleistung.
2. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Ein Gefahrenübergang liegt auch vor, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

VI. Versuchte Instandsetzung

1. Wird der Auftragnehmer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann der Fehler nicht behoben werden oder das Objekt nicht instand gesetzt werden, weil
 - a. Der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt nicht gewährt, oder
 - b. der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Arbeitnehmers zu erstatten, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortung- und Risikobereich des Auftragnehmers (z.B. Ersatzteile können, trotz Zusage des Auftragnehmers nicht beschafft werden) fällt.

VII. Sachmängel

1. Die Mangelansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr ab Abnahme der Werkleistung durch den Auftraggeber.
2. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Schadensfälle ausgeschlossen, die nach Abnahme durch falsche Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder Dritte, durch unvermeidbare chemische oder elektrische Einflüsse, sowie durch normale Abnutzung / Verschleiß entstanden sind.

VIII. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die nicht am Gegenstand des Werkvertrages selbst entstanden sind, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, nur im Falle
 - Von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger, nicht jedoch fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihn selbst, seinen gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens oder der Gesundheit auch im Falle fahrlässiger Pflichtverletzung;
 - Des Vorliegens von Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat;
 - Der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkvertragsgegenstandes;
 - Der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz des Auftraggebers der kein „Verbraucher“ ist, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - Der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bzw. nach §823 BGB.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.
2. Sollten Zahlungen, trotz zweifacher Mahnung nicht erfolgen, hält sich der Auftragnehmer den Ausbau bzw. Demontage der gelieferten Teile vor. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, der diesen Vorgang mit Erteilung des Auftrages genehmigt.